



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilungen:
Soziale Sicherung/
Arbeitsmarkt/Tarifpolitik und
Arbeitsrecht
Ansprechpartner:
Frau Dr. Dohle/
Frau Schweer
Tel.: +49 30 206 19-185/186
Fax: +49 30 206 19-59185/186
E-Mail: dr.dohle@zdh.de
schweer@zdh.de

Rundschreiben: 8/20

Per E-Mail

Berlin, 14. Januar 2021

Ausweitung des Kinderkrankengeldes

Zusammenfassung

Das Kinderkrankengeld wird in diesem Jahr um 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (und 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) ausgeweitet, wenn die Betreuung eines Kindes zuhause wegen pandemiebedingter Schließung von Kitas und Schulen notwendig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie beschlossen, das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 um zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) auszuweiten. Der erweiterte Anspruch auf Kinderkrankengeld wird in § 45 Abs. 2 a) SGB V normiert und ist beschränkt auf das Kalenderjahr 2021.

Kinderkrankengeld kann nach der geplanten Neuregelung auch in den Fällen bezogen werden, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise pandemiebedingt geschlossen oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist. Den Krankenkassen muss die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch eine

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELAEBE333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat. Der Anspruch soll unabhängig davon gelten, ob die Eltern ihre arbeitsvertraglich geschuldete Leistung in Home-Office erbringen können.

Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG (vgl. § 45 Abs. 2b SGB V). Für denselben Zeitraum soll zusätzlich zu dem Bezug von Krankengeld weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung beansprucht werden können.

Zur Kompensation der Kostenbelastung der gesetzlichen Krankenkassen ist zunächst eine pauschale Erhöhung des Bundeszuschusses von 300 Mio. € vorgesehen. Sollten die Aufwendungen darüber hinausgehen, soll eine Spitzabrechnung vorgenommen werden.

Der Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld soll rückwirkend ab dem 5. Januar 2021 gelten.

Die inzwischen auch vom Kabinett beschlossene Neuregelung wurde als Änderungsantrag zur 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht (siehe beigefügter Änderungsantrag, Seite 104 ff.). Zeitnah soll der Entwurf zum GWB-Digitalisierungsgesetz vom Bundestag verabschiedet werden. Am 18. Januar 2021 wird sich der Bundesrat abschließend mit dem Gesetz befassen.

Bewertung des ZDH:

Da viele Handwerksbetriebe von der Ausweitung des Kinderkrankengeldes betroffen sein können, nimmt der ZDH folgende Erstbewertung vor: Die Entscheidung, Arbeitnehmern bei pandemiebedingten Ausfällen bei der Kinderbetreuung zu helfen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausweitung des Kinderkrankengeldes in diesen Fällen ist allerdings der falsche Weg, denn das Kinderkrankengeld ist eine Geldleistung für Eltern kranker Kinder. Die Finanzierung von Lohnersatzleistungen wegen pandemiebedingter Kinderbetreuungsprobleme durch die Krankenkassen im Rahmen des Kinderkrankengeldes ist unsystematisch und sachfremd. Nicht befriedigend ist weiterhin, dass diese Neuregelung nur für gesetzlich krankenversicherte Eltern und nicht für privat Krankenversicherte gilt.

Sinnvoller wäre es, zur Umsetzung des Beschlusses den bereits bestehenden § 56 Abs. 1a IfSG anzupassen und den dort vorgesehenen Bezugszeitraum von zehn Wochen entsprechend zu erweitern.

Gerne können Sie uns zeitnah Ihre Anmerkungen dazu zukommen lassen.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherheit

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abt. Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

Anlage